

Hier nur die §§ mit **Änderung/Ergänzung** unserer im Jahr 2023 erforderlichen neuen und beschlossenen Satzung nach Vorgaben des Registergerichts Lemgo zum Beschluss 2024

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

Vorstand nach § 26 BGB besteht aus

**der/dem Vorsitzenden,
seinem/er Stellvertreter/in,
dem/die Kassenwart/in. (herausgenommen Schriftführer)**

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
- e) die Einrichtung und Besetzung der Fachgebiete.

Vorsitzender/e, Stellvertreterin/er, Kassenwart/in vertreten den Verein jeweils allein.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Sie ist durch die/den Vorsitzende/den, **den/die Stellvertreter/in (im Abwesenheitsfall) -neu-** des Heimat- und Museumsvereins Lügde unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer vier-wöchigen Frist durch Veröffentlichung auf der Homepage des Heimat- und Museumsvereins Lügde: **www.luegde-heimatmuseum.de -hinzugefügt-** einzuberufen. Die Frist beginnt mit Veröffentlichung der Einladung.

2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

§ 17 Verfahren bei der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Heimat- und Museumsvereins Lügde, bei Verhinderung von der/dem Stellvertreterin/er oder von einem durch die/den Vorsitzende/den benannte/n Verhandlungsführer/in geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die persönlichen Mitglieder haben bei Abstimmungen eine Stimme. Vertretung ist nicht zulässig. Wahlen durch Zuruf oder Handheben sind zulässig. Sie sind geheim durch Stimmzettel durchzuführen, wenn mindestens ein Zehntel der erschienenen Mitglieder geheime Wahl beantragt.

Die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes haben einzeln zu erfolgen, jedoch können der/die stellvertretende Vorsitzende und weitere Vorstandsmitglieder in einem Wahlgang gewählt werden. Gewählt sind die Bewerberinnen/er, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Bei weiteren Wahlgängen reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus.

Ein/e von **der Versammlung gewählter/e Protokollführer/in** **bisher ein vom Leiter der versammlung beauftragter Schriftführer** nimmt über die Versammlung eine Niederschrift auf, die beide zu unterschreiben haben.

(Stand: 18.12.23 für Mitgl.-Vers. 2.2.2024)